

Spannungsfeld zwischen Eigentums- und Betretungsrechten bei Grundeigentum

Müssen Bauernfamilien dulden, dass Dritte ihr Land betreten?

Gemäss Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ist das Betreten von Wald und Weiden grundsätzlich jedem erlaubt, soweit dadurch keine Schäden verursacht werden. Neben den Weiden gilt dies gemäss juristischer Literatur auch für abgeerntete Felder oder brachliegendes Ackerland bei tiefgefrorenem und verschneitem Boden. Unter diesen Voraussetzungen muss man es als Landwirt grundsätzlich akzeptieren, wenn Drittpersonen das eigene Land betreten, soweit dadurch kein Schaden entsteht.

Im vorliegenden Merkblatt wird das Hauptaugenmerk auf Weiden, Wiesen und Felder gelegt. Die ausgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich jedoch auch für Waldgrundstücke. Allerdings ist bei Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Betreten von Wald auch die örtlich geltende Waldgesetzgebung zu berücksichtigen.

In welchem Umfang müssen Bauernfamilien das Betreten ihres Landes durch Dritte dulden?

Erlaubt ist nicht nur das Betreten der Flächen zu Fuss. Auch das Befahren mit Fahrrädern oder Skiern und das Darüberreiten sind zulässig, sowohl einzeln als auch in Gruppen. Ebenso ist es erlaubt, sich über längere Zeit auf dem Grundstück aufzuhalten. Dies aber immer nur unter der Voraussetzung, dass dadurch kein Schaden verursacht wird, was mitunter auch abhängig ist vom Stadium der Kulturen, der Witterung, etc.

Nicht erlaubt, weil dadurch meistens ein Schaden verursacht würde, sind das Befahren mit Fahrzeugen wie Autos oder LKWs, deren Parkieren, das Stationieren von Wohn- und Campingwagen, das massenhafte Campieren bzw. Zelten, das Grillieren oder Anlegen einer Feuerstelle oder eine intensive und massenmässige Sportausübung. Erlaubt ist hingegen das Pflücken von wild wachsenden Beeren, Früchten und Pilzen. Dies gilt jedoch ausschliesslich für wild wachsende Pflanzen, nicht aber für kultivierte Obst- oder Nussbäume, Beerensträucher und dergleichen.

Wie können sich Bauernfamilien vor Schäden an Kulturen, Tieren, etc. schützen?

Am wenigsten Ärger und Aufwand entsteht, wenn solche Schäden zum Vornherein verhindert werden können. In erster Linie ist Aufklärung zu empfehlen. Meist ist es nicht Absicht oder böser Wille, wenn Drittpersonen Schäden verursachen.

Es lohnt sich, das Gespräch zu suchen und sachlich zu erklären, dass Kulturen durch das Betreten geschädigt werden können oder das Betreten von Weiden mit Risiken verbunden ist. In vielen Fällen kann das Problem mit freundlicher, aktiver Kommunikation gelöst werden. Auch Infotafeln können hier gute Dienste leisten.¹

Auch Bereiche mit einfachen Mitteln abzusperren kann Klarheit schaffen. Zu beachten ist allerdings, dass dies nur erlaubt ist, wenn ein besonders schützenswertes Interesse vorliegt (z.B. zum Schutz von Jungpflanzen, Beerenkulturen, Baum- und Obstgärten oder zur Verhinderung des Entlaufens von Vieh und der Gefährdung durch Vieh), nicht aber ohne bestimmten Grund, weil man mit dem Betreten an sich nicht einverstanden ist.

Verursacht eine Drittperson durch das oder beim Betreten des Grundeigentums oder dem Aufenthalt darauf einen Schaden, ist diese Person grundsätzlich dafür haftbar. Sie kann zivil- und unter Umständen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wobei die zivilrechtliche Geltendmachung von Schadenersatz im Vordergrund steht.

¹ Der Bauernverband stellt zum Beispiel die Infotafel «Stadt und Land, Hand in Hand» zur Verfügung, erhältlich unter shop.schweizerbauern.ch -> Produkte -> Tafeln -> Hinweisschilder. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL verkauft in ihrem Onlineshop die Infotafeln «Sicher im Weidegebiet», «Mutterkühe» und «Achtung Stier in der Herde».

In der Praxis ist es jedoch meist schwierig bis unmöglich, herauszufinden und zu beweisen, dass eine bestimmte Person einen Schaden verursacht hat. Nicht selten ist schon der Schaden an sich schwierig zu beweisen bzw. insbesondere zu beziffern.² Zudem verursacht die Geltendmachung und Durchsetzung einer Schadenersatzforderung in der Regel einen im Vergleich zur Schadenssumme unverhältnismässigen, zeitlichen Aufwand, weshalb sich meist die Frage stellt, ob sich dies überhaupt lohnt.

Wenn eine Person, die einen Schaden verursacht hat, noch vor Ort ist und mit dieser keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, ist es ratsam, die Polizei hinzuzuziehen um die Identität des Schadenverursachers feststellen und den Schaden dokumentieren zu lassen, damit später eine allfällige Zivilforderung durchgesetzt werden kann.

Von der Ergreifung von Selbsthilfe wird grundsätzlich abgeraten. In der Schweiz ist Selbsthilfe nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig: Die Beeinträchtigung muss rechtswidrig sein und die schädigende Handlung noch andauern. Zudem hat man sich jeder nach den Umständen nicht gerechtfertigten Gewalt zu enthalten. Die Grenzen der erlaubten Selbsthilfe überschreitet auch, wer Gewalt anwendet, obschon obrigkeitliche Hilfe rechtzeitig eingreifen könnte. Somit sind kaum Fälle vorstellbar, bei denen Selbsthilfe mittels Gewalt oder deren Androhung als zulässig zu erachten ist.

Fazit: Theoretisch kann für Schäden finanzieller Ersatz verlangt werden. In der Praxis ist dies jedoch aufwändig und wohl eher selten erfolgsversprechend. Nämlich nur dann, wenn der Schadenverursacher bekannt und diesem die Verursachung des Schadens auch rechtsgenügend nachweisbar ist.

Können Bauernfamilien eine Versicherung für Schäden an Tieren oder Kulturen abschliessen, falls der Verursacher nicht bekannt ist (oder diesem die Verursachung nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann)?

Unfallbedingte Schäden an Tieren können über eine Tierunfallversicherung gedeckt werden, sofern eine solche abgeschlossen wird. Es handelt sich dabei allerdings um ein kostspieliges Versicherungsprodukt. Für stehende Kulturen existieren keine entsprechenden Versicherungsprodukte.

Kann ein Landwirt haftbar gemacht werden, wenn eine Drittperson auf seinem Grundstück einen Schaden erleidet?

Wenn eine Drittperson auf dem Land eines Landwirts verunfallt oder von einem Tier angegriffen wird, kann der Landwirt unter Umständen zur Verantwortung gezogen werden. Um einer allfälligen Haftung vorzubeugen, sind entsprechende Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen. Die wichtigsten werden nachfolgend erläutert.

Durch das Ergreifen solcher Massnahmen können Schäden in vielen Fällen vermieden werden. Selbst wenn es trotzdem zu einem Schaden kommen sollte, ist es für den Landwirt von Vorteil, wenn er geeignete Vorsichtsmassnahmen ergriffen hatte. Dies kann dazu führen, dass er nur beschränkt oder gar nicht haftbar gemacht werden kann.

- **Tierhalterhaftung:** Wer Tiere hält, haftet für Schäden, welche von den Tieren angerichtet werden. Dies gilt selbst dann, wenn Drittpersonen die Weide des Tierhalters betreten und dort einen von einem Weidetier verursachten Schaden erleiden. Von dieser Haftung kann sich der Tierhalter nur befreien, wenn er nachweisen kann, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres angewendet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Der Tierhalter ist u.a. dazu verpflichtet, Massnahmen zu treffen, welche es für Aussenstehende erkennbar machen, dass beim Betreten der Weide Gefahren drohen. Ein Weidezaun muss daher nicht nur aus-, sondern bis zu

² Zu Rate gezogen werden können hier die *Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden* (SBV Agriexpert, Publikationsnr. bs0201d) oder die Agroscope-Publikation *Die Bewertung der Obstkultur, Anleitung für die Schätzung von Obstkulturen*.

einem gewissen Grad auch einbruchsicher ausgestaltet sein und einen gewissen „Warnzweck“ erfüllen. Dies gilt insbesondere in „Risikogebieten“, in denen sich oft Personen aufhalten, die mit Tieren nicht vertraut sind, zum Beispiel in der Nähe von Wohngebieten, Spielplätzen, Schulanlagen oder entlang von Wanderwegen. Zäune sind gemäss den Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL und den Anbietern von Zaunmaterial zu erstellen und zu unterhalten. Die Zaunart (Beschaffenheit, Höhe, erforderliche Anzahl Drähte/Bänder, etc.) ist der Tierart, der Nutzung und der Örtlichkeit anzupassen. Auch Infotafeln sind ein geeignetes Mittel, um auf Gefahren durch Tiere aufmerksam zu machen. Führt beispielsweise ein Wanderweg durch ein Gebiet, wo sich Mutterkühe aufhalten, ist auf diesen Umstand hinzuweisen und es sind Verhaltensempfehlungen abzugeben.

- **Elektrozäune:** An Elektrozäunen, die an öffentlichen Strassen oder Wegen errichtet sind, muss mit einem Warnschild auf die Elektrogefahr aufmerksam gemacht werden. Die Anzahl und Abstände der Schilder richtet sich dabei nach den örtlichen Gegebenheiten und der möglichen Gefährdung von Personen.
- **Werkeigentümerhaftung/Schaffung einer Gefahr:** Problematisch kann auch sein, wenn eine Drittperson auf dem Grundstück verunfallt, zum Beispiel weil sie in einen offenen, nicht abgesperrten Schacht stürzt. Wer als Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes einen Mangel an demselben, durch den eine Gefahr entstehen könnte, nicht beseitigt oder wer eine Gefahr schafft und nicht beseitigt, kann zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn jemand zu Schaden kommt. Daher müssen Bauten und Anlagen in mangelfreiem Zustand gehalten und Gefahren stets umgehend beseitigt werden. Kann der Gefahr nicht anders begegnet werden, etwa weil sich diese zwangsläufig aus der Beschaffenheit einer Anlage ergibt, sind Bereiche zu kennzeichnen oder sogar abzusperren.

Werden solche Schäden von der Betriebshaftpflichtversicherung übernommen?

Die meisten landwirtschaftlichen Betriebsrisiken, somit auch die Werkeigentümerhaftung und die Tierhalterhaftung, sind in der Grunddeckung der Betriebshaftpflichtversicherung enthalten. Es muss mit der jeweiligen Versicherungsgesellschaft geklärt werden, welche Sonderrisiken, wie beispielsweise die Haftung bei Pferdeunfällen, Skiliften, Seilbahnen, Biogasanlagen, etc. zusätzlich versichert werden müssen. Es gilt der Grundsatz, wonach die Versicherungsgesellschaft bei Vorliegen von Grobfahrlässigkeit regressieren kann. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, einen Grobfahrlässigkeitsverzicht einzuschliessen, sofern ein solcher nicht bereits in der Grunddeckung enthalten ist.

* * * * *